

MERKBLATT

Zustellungen in der EU ab Juli 2022

Ab dem 1.7.2022 gilt die novellierte Europäische Zustellungsverordnung VO EU 2020/1784, (EuZVO 2020). Relevant für die Praxis der Beistandschaft und UV-Stellen sind folgende Punkte:

- Die Verordnung gilt sowohl für die **Zustellung gerichtlicher als auch außergerichtlicher Dokumente** wie vollstreckbare Urkunden, Aufforderungsschreiben, Rechtswahrungsanzeigen u. Ä. (Art. 1, 21).
- Die Verordnung gilt im **EU-Raum inkl. Dänemark¹** (für Zustellungen außerhalb von der EU ist zu prüfen, ob das HZÜ gilt oder auf nationale Zustellungsbehörden zurückgegriffen werden kann).
- Die Verordnung erlaubt die **Zustellung durch Postdienste** (Einschreiben mit Rückschein gem. Art. 18 EuZVO 2020, § 183 ZPO).
- Die Verordnung ermöglicht die **Inanspruchnahme von Rechtshilfe bei der Zustellung** (Art. 3 ff. EuZVO 2020, § 1069 ZPO). Für die Übermittlung außergerichtlicher Schriftstücke ist das Amtsgericht am Wohnsitz bzw. am Sitz der die Zustellung betreibenden Person bzw. Behörde zuständig.
- Die Verordnung hindert nicht daran, **nationale Zustellungsorgane** (Gerichtsvollzieher [m/w/d*]) direkt mit einer Zustellung zu beauftragen. Dies kann bei Zweifel über die Richtigkeit bzw. Aktualität der Zustellungsadresse hilfreich sein, wenn das nationale Recht zB Ermittlungsmöglichkeiten vorsieht (Art. 20).
- **Übersetzung:** Das zuzustellende Dokument muss nicht zwingend übersetzt werden. Ist es nicht in einer Amtssprache des Zustellungsstaats oder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, verfasst, hat letzterer ein **Annahmeverweigerungsrecht** (Art. 12). Im Fall der Ablehnung der Zustellung fallen bei einer Wiederholung die Zustellungskosten uU doppelt an.

Hinweis: Die Zustellungsantragformulare² werden von der Europäischen Kommission in allen EU-Sprachen zu Verfügung gestellt. So können sie auch in Sprachen ausgefüllt werden, die der Antragsteller nicht versteht.

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, ABL. EU 2021 L 19/1.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zur besseren Lesbarkeit verwendet der Beitrag nur die männliche Form.

² Abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/155/DE/online_forms (Abruf vom 23.6.2022)

- Art. 7 EuZVO 2020 regelt eine neue Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur **Unterstützung bei Aufenthaltsermittlungen**. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Mitgliedstaaten drei Optionen: Sie können
 - Behörden benennen, die anfragenden Übermittlungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten entsprechende Auskünfte erteilen,
 - die Möglichkeit einräumen, dass die Register bzw. Datenbanken der Mitgliedstaaten direkt von Personen aus anderen Mitgliedstaaten mittels eines Standardformulars genutzt werden oder
 - ausführliche Informationen im Europäischen Justizportal darüber zur Verfügung stellen, wie Anschriften von Empfängern in dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelt werden können.